



Sitzungsdienst

**Bürgerinfo**

Home

Räte

Gremien

Fraktionen etc.

**Sitzungen**

Kalender

Übersicht

**Hilfe**

ALLRIS App

ALLRIS RSS-Feeds

Legende

**Vorlage SGR/2025/753 - Beschlüsse**

**Betreff:** Windenergievorrangflächen nach § 245 e BauGB, hier: Beschluss über grundsätzlich beplanbare Flächen in der Samtgemeinde Amelinghausen [Vorlage](#)  
[Vorlage](#)

**Status:** öffentlich

**Verfasser:** Christoph Palesch

**Federführend:** Samtgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge:**

Samtgemeindeausschuss

Rat der Samtgemeinde Amelinghausen Entscheidung

03.07.2025	TO	19. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen	geändert beschlossen	PA
------------	----	------------------------------------------------------	----------------------	----

Samtgemeindeausschuss

(Keine Berechtigung zur Anzeige dieser Information)

03.07.2025 Rat der Samtgemeinde Amelinghausen geändert beschlossen

RH Marten beantragt vor allen weiteren Beschlüssen bei diesem Tagesordnungspunkt für den Beschluss zu Teil 2 der Beschlussvorlage eine geheime Abstimmung und erläutert warum er dies für sinnvoll hält.

RH Müller erklärt, dass seine Fraktion diesen Antrag unterstützen wird.

RH Geppert spricht sich für eine öffentliche Abstimmung aus.

RH Bothe spricht sich ebenfalls für eine öffentliche Abstimmung aus.

RF Krüger spricht sich ebenfalls für eine öffentliche Abstimmung aus.

SGB Palesch erläutert die Hintergründe für die rechtlich vorgesehene Möglichkeit der geheimen Abstimmung. § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung sieht vor, dass geheim abgestimmt wird, wenn sich 1/3 der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Aufgrund der Anzahl von 20 Ratsmitgliedern, wäre dies bei 7 oder mehr Ja-Stimmen erreicht.

Im Folgenden wird über die geheime Wahl abgestimmt.

**Beschluss:**

Über den Teil 2 des Beschlussvorschlages wird in geheimer Abstimmung abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n: 11

Auf eine Abstimmung der Neinstimmungen und Enthaltungen wird dementsprechend

verzichtet. Damit ist die erforderliche Anzahl von 1/3 der anwesenden Mitglieder erreicht und der Antrag um geheime Abstimmung zu Teil 2 des Beschlussvorschlags angenommen.

SGB Palesch verweist auf die im Januar 2024 geschaffene Möglichkeit für die Kommunen durch Änderung des § 245 e BauGB zur Beschleunigung und Erhöhung des Ausbaus von Windenergieflächen an Land. Es war damit absehbar, dass entsprechende Projektierer auf die Kommunen zugehen werden. Aufgrund der großen Fläche der Samtgemeinde, der geringen Einwohnerdichte und wenigen Ausschlussgründen für Windenergieanlagen ist die Samtgemeinde aus diesen faktischen Bedingungen prädestiniert für die Ansiedelung von Windenergieanlagen. Um hierzu ein geordnetes Verfahren zu entwickeln, wurde verwaltungsseitig angeregt, zunächst die Gemeinden zu befragen, ob auf den vorgestellten Flächen Windenergieanlagen entstehen könnten oder nicht. Mit der Samtgemeindepolitik hat man sich vereinbart, dass nur die Flächen beraten werden, die von den Gemeinden vorgeschlagen werden. Diese haben sich die Entscheidung nicht leicht gemacht und intensiv hierüber beraten. Teilweise wurden dort schon Flächen verringert oder ganz abgelehnt.

Die seitens der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen wurden im Infrastruktur- und Umweltausschuss durch den jeweiligen Projektierer vorgestellt und beraten.

Heute steht die Entscheidung des Samtgemeinderates an, welche Flächen geeignet und welche nicht oder nicht in dem Umfang geeignet sind. Hierzu wurden auch weitergehende Kriterien entwickelt, um in der Gesamtschau der Samtgemeinde Bedingungen festzulegen unter denen die Flächen entwickelt werden können.

SGB Palesch stellt die 10 zusammen mit den Ratsfraktionen gefundenen Kriterien zu Teil 1 des Beschlussvorschlags vor und erläutert diese. Er bedankt sich für die intensive Arbeit mit den Fraktionen und Gruppen.

Laut RH Müller stehen eine der wegweisendsten Beschlüsse an, die der Samtgemeinderat in den letzten Jahren zu treffen hatte. Er sieht verschiedene Gründe, die für oder auch gegen eine Fläche sprechen können. Hierbei sind unterschiedliche Interessen zu gewichten und zu berücksichtigen. Er geht auch auf die Argumente der Gegner und Bürgerinitiativen gegen Flächen ein, mit denen man sich inhaltlich auseinandergesetzt hat.

SGB Palesch bekräftigt die Wirkung der Kriterien, welche auch die vorgeschlagenen Flächen beschneiden werden. Er erläutert dies an verschiedenen Beispielen.

RF Glass sieht eine große Verantwortung für die Ratsmitglieder über eine durch die Öffnungsklausel geschaffene Erhöhung der Flächen zur Windenergiegewinnung zu entscheiden. Sie wünscht sich mit den in der Samtgemeinde gefundenen Kriterien nicht hinter denen des Landkreises zurückzufallen. Sie bezieht sich hierbei auf Punkt 5 zu Teil 1 des Beschlussvorschlags. Sie stellt daher einen Änderungsantrag, den Abstand zu bedeutsamen Heideflächen auf 400 m zu ändern.

Sie fragt darüber hinaus, ob die Gemeindeöffnungsklausel ein Verfallsdatum besitzt.

SGB Palesch antwortet, dass die Klausel bis [31.12.2027](#) anwendbar ist. Sie regelt insbesondere in einem vereinfachten Zielabweichungsverfahren Windenergievorranggebiete zu planen. Die Ausweisung von Windenergievorrangflächen ist auch danach noch möglich, nach dem [31.12.2027](#) jedoch nicht mehr in einem vereinfachten Verfahren.

RH Bothe fehlt eine kritische Betrachtung der Windkraftanlagen in der Diskussion und erläutert diese anhand eines Beispiels aus Polen. Er erläutert, weshalb er sich

grundsätzlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausspricht.

RH Bothe stellt einen Antrag auf namentliche Abstimmung, welcher vorrangig zum Antrag auf geheime Abstimmung zu entscheiden sei.

RH Marten geht kurz auf die Einlassungen von Herrn Bothe ein.

RH Waltereit weist darauf hin, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder angenommen ist. Er nimmt im Weiteren Bezug auf einen Artikel in der Landeszeitung von Redakteur Dennis Thomas, den er missbilligt. Er stellt das schwierige Verfahren aus seiner Sicht dar und erläutert, weshalb er sich für die Entwicklung der Windenergieflächen ausspricht. Er spricht sich gegen die Erhöhung der Abstandsflächen zu den bedeutsamen Heideflächen aus und erläutert dies mit Blick auf die Entwicklung und den Fortbestand der Heideflächen.

RF Glass begründet noch einmal ihren Antrag auf Erhöhung der Abstandsflächen.

Im Anschluss wird über die gestellten Anträge beschlossen.

Zunächst der Antrag von RH Bothe über namentliche Abstimmung.

**Beschluss:**

*Über den Beschlussvorschlag zu Teil 2 wird namentlich abgestimmt.*

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	3
Nein-Stimme/n:	15
Enthaltung/en:	2

mehrheitlich abgelehnt. Damit bleibt es zu Teil 2 des Beschlussvorschlages bei der geheimen Abstimmung.

Antrag von RF Glass zu den Abstandsflächen.

**Beschluss:**

*Zu Punkt 5 zu Teil 2 des Beschlussvorschlages wird die Abstandsfläche zu bedeutsamen Heideflächen auf 400 m erhöht.*

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	9
Nein-Stimme/n:	8
Enthaltung/en:	3

mehrheitlich angenommen.

Im Anschluss wird über Teil 1 des Beschlussvorschlages in öffentlicher Abstimmung abgestimmt.

RH Studtmann erklärt sich für befangen und wird an der Abstimmung nicht teilnehmen.

**Beschluss:**

Teil 1:

Im Vorfeld der Beschlussfassung über die einzelnen Flächen beschließt der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen folgende Grundsätze und Kriterien:

1. Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen beschließt nach erfolgter einzelner Abstimmung (siehe Teil 2) über die im Sachverhalt dargestellten Flächen, dass die Flächen a) b) c) d) e) f) g) h) i) im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen oder im Verfahren nicht weiter verfolgt werden.
2. Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen macht sich die Flächenvorschläge der Mitgliedsgemeinden für die in Teil 2 positiv bewerteten Flächen zu eigen und versichert, dass die Flächen im Verfahren ausschließlich verkleinert, nicht aber vergrößert werden dürfen.
3. Grundsätzlich hält der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen fest, dass Windenergieflächen im Rahmen von § 245 e BauGB einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 800 m zur Wohnbebauung im Außenbereich einhalten müssen. Im Innenbereich ist die äußerste Kante des Flächennutzungsplans maßgeblich. Im Außenbereich gilt die Außenwand des Wohngebäudes.
4. Weiter wird festgehalten, dass Windenergieflächen im Rahmen von § 245 e BauGB einen Abstand von 300 m zu gesicherten Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, hier insbesondere der Gebietsnummern 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, einhalten müssen.
5. Zu den touristisch bedeutsamen Heideflächen, im einzelnen der Kronsbergheide (Biotop nach § 30 BNatSchG Nrn. 3497 und 3498), der Rehrhofer Heide (Biotop nach § 30 BNatSchG Nrn. 2956, 2953 und 2959), der Schwindebecker Heide (Biotop nach § 30 BNatSchG Nr. 2786) und der Oldendorfer Totenstatt (Biotop nach § 30 BNatSchG Nr. 3514), ist ein Abstand von 400 m einzuhalten.
6. Es wird festgelegt, dass Windenergieflächen im Rahmen von 245 e BauGB ausgewiesene historische Waldgebiete in der Samtgemeinde Amelinghausen nicht überlagert dürfen.
7. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Umfassungswinkel aus dem beplanten Innenbereich heraus mit Windenergieanlagen 2/3 des bewusst wahrnehmenden horizontalen Gesichtsfeld des Menschen (rund 180 Grad) bei einer Entfernung bis zu 2.500 m entsprechen darf, vgl. OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012, DVBl. 2012. Sollten Flächen nach § 245 e BauGB danach konkurrieren, entscheidet der Samtgemeinderat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans über die jeweilige Flächenkulisse.
8. Bei allen Planungen wird das sogenannte „Rotor-out-Modell“ verfolgt. Die Rotoren dürfen sich also außerhalb der Planungsfläche befinden, der Mast der Anlage jedoch nicht, vgl. Beschluss des Ausschusses für Raumordnung des Landkreis Lüneburg vom 03.05.2022.
9. Geplant werden ausschließlich Erweiterungen von bestehenden Windenergieflächen, Erweiterungen von Flächen im aktuellen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) und Flächen, auf denen mindestens drei Anlagen installiert werden können.
10. Für die geplanten Gebiete sind Panorama-Visualisierungen aller geplanten Windenergieanlagen zu erstellen, welche die Sicht aus den betroffenen Ortslagen

deutlich machen. Die Kosten dafür trägt der Vorhabenträger.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	18
Nein-Stimme/n:	1
Enthaltung/en:	0

mehrheitlich angenommen.

Im Anschluss wird über die einzelnen Flächen gem. Teil 2 des Beschlussvorschlages in geheimer Abstimmung abgestimmt.

**Beschluss:**

*Beschlüsse über die einzelnen Flächenvorschläge der Gemeinden gem. Sachverhalt in der Reihenfolge der Vorstellungen im Infrastruktur- und Umweltausschuss am 17.10.2024, 27.02.2025 und 05.06.2025:*

*a) Fläche „Rehlingen“ – Vorlage SGR/2024/680*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	18
Nein-Stimme/n:	1
Enthaltung/en:	1

mehrheitlich angenommen.

*b) Fläche „Ehlbeck Süd“ – Vorlage SGR/2024/681*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	16
Nein-Stimme/n:	2
Enthaltung/en:	2

mehrheitlich angenommen.

*c) Fläche „Rehrhof West“ – Vorlage SGR/2024/682*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen. Er ergänzt, dass hierin bisher die unter Teil 1 vergößerte Abstandsfläche zu bedeutsamen Heideflächen nicht berücksichtigt ist. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass die Fläche im Osten kleiner wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	16
--------------	----

Nein-Stimme/n: 3  
Enthaltung/en: 1

mehrheitlich angenommen.

*d) Fläche „Amelinghausen Ost“ – Vorlage SGR/2025/727*

RH Studtmann nimmt an der Abstimmung zur Fläche d) „Amelinghausen Ost“ nicht teil.

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen. Er erläutert, dass die Fläche aufgrund der Kriterien, hier des Umfangswinkels aus der Ortslage Diersbüttel heraus, kleiner werden könnte.

RH Müller erläutert, weshalb er diese Fläche für nicht geeignet hält.

RF Cohrs begründet, weshalb sie dieser Fläche aus Gründen eines möglichen Ausbaus des Tourismus ebenfalls nicht zustimmen kann.

RF Glass hinterfragt, ob der Projektierer etwas zur Höhe der Anlagen gesagt hat. SGB Palesch bestätigt, dass es grds. eine Aussage zur Höhe der Anlage gibt. Diese ist aber nicht verbindlich, insoweit sind auch andere Anlagenhöhen möglich.

SGB Palesch verweist auf die Diskussion im Gemeinderat zum Thema Tourismus.

RF Cohrs verdeutlicht ihre Haltung aufgrund der Beschränkung möglicher Ausbaupotentiale an touristischer Infrastruktur.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n: 10  
Nein-Stimme/n: 8  
Enthaltung/en: 1

mehrheitlich angenommen.

*e) Fläche „Lückenschluss Etzen-Ehlbeck“ Teilfläche West – Vorlage SGR/2025/728*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen. Er schildert, dass aus Sicht der Verwaltung diese Teilfläche aufgrund der Kriterien (Mindestanzahl Anlagen, Abstandsflächen) zu Teil 1 schwer umsetzbar erscheint. Dazu ist noch nicht abschließend geprüft, ob Teile der Flächen im Hubschraubertieffluggebiet liegen könnten.

RF Glass fragt, ob die Fläche auch auf dem Gebiet Amelinghausen liegt.

SGB Palesch antwortet, dass diese Fläche nur auf dem Gebiet der Gemeinde Rehlingen liegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n: 12  
Nein-Stimme/n: 7

Enthaltung/en: 1

mehrheitlich angenommen.

*f) Fläche „Lückenschluss Etzen-Ehlbeck Teilfläche Ost“ – Vorlage SGR/2025/762*

RH Studtmann nimmt an der Abstimmung zur Fläche f) „Lückenschluss Etzen-Ehlbeck Teilfläche Ost“ nicht teil.

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen. Auch hier schränken die Kriterien, hier der Abstand zur Bebauung im Außenbereich, die Umsetzung der Fläche ein. Aus Sicht der Verwaltung wird diese Fläche im Planverfahren keine Aussicht auf Erfolg haben, auch weil sie teilweise im Helikoptertieffluggebiet liegt.

RF Glass erklärt, dieser Fläche aus mehreren Gründen kritisch gegenüber zu stehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n: 6

Nein-Stimme/n: 11

Enthaltung/en: 2

mehrheitlich abgelehnt.

*g) Fläche „Erweiterung Windpark Tellmer“ – Vorlage SGR/2025/765*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n: 14

Nein-Stimme/n: 3

Enthaltung/en: 3

mehrheitlich angenommen.

*h) Fläche „Schwindebeck Nord“ – Vorlage SGR/2025/763*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen. Die Fläche war zunächst etwa doppelt so groß geplant. Die Gemeinde Soderstorf hatte dann beschlossen, dass Windenergieanlagen 1.500 m von der Wohnbebauung entfernt sein müssen. Auch die heute erhöhten Abstandsflächen zu bedeutsamen Heideflächen aus Teil 1 der Beschlussvorlage würden das Gebiet weiter einschränken.

RH Prange resümiert die Entscheidungsfindung in der Gemeinde Soderstorf. Ihm erscheint die Größe der Fläche für die Gemeinde Soderstorf deutlich zu viel. Er verweist

auf die vorgetragenen Bedenken aus der Bevölkerung, auf die bereits bestehenden Belastung aufgrund der Photovoltaik-Anlagen und deren Auswirkungen auf das Lebensumfeld, den Tourismus und dem Naturraum. Er erklärt diese Fläche daher abzulehnen.

RH Waltereit schildert wie der Gemeinderat sich mit den Sorgen auseinandergesetzt hat und dass dies in eine deutliche Reduzierung der Fläche gemündet ist. Er wirbt dafür dem Votum des Gemeinderates zu Folgen und der Fläche zuzustimmen.

RF Glass tut sich mit der Gesamtfläche aus dem Raumordnungsprogramm und den Windvorrangflächen aus der Öffnungsklausel schwer. Sie wird daher diese oder eine andere Soderstorfer Fläche ablehnen.

RH Marten schildert das hohe Interesse der Bevölkerung an der politischen Entscheidungsfindung in Soderstorf. Er verweist auf schriftliche Einwendungen, Bürgerinitiativen und Unterschriftensammlungen. Eine einvernehmliche Entscheidung im Gemeinderat zwischen den Parteien konnte nicht gefunden werden. Er sieht zu große Auswirkungen auf Themenfelder wie den touristischen Schwerpunkt, schützenswerte Biotop, FFH-Gebiete, Heideflächen und bereits bestehenden Vorbelastungen des Ortes. Er kann der Fläche Schwindebeck Nord nicht zustimmen.

RH Waltereit wendet sich mit der Fragen an SGB Palesch, wie er die touristische Situation einschätzt, wenn die Fläche heute abgelehnt wird.

SGB Palesch gibt zu bedenken, dass bezüglich dem Erhalt der Heideflächen, welcher über Verträge mit den Grundeigentümern sichergestellt ist, nach Auslaufen dieser Verträge zu befürchten wäre, dass es zu keinem Neuabschluss kommt und pflegerische Maßnahmen nicht mehr oder nur eingeschränkt stattfinden könnten. Ohne die erforderliche Pflege würde sich die Heide mittelfristig in Wald wandeln. Er hofft, dass die mögliche Ablehnung der Fläche jedoch nicht automatisch zur Aufgabe der Pflege führt und die Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weiterhin die Fläche als Heide erhalten lassen.

Der in der Gemeinde stattfindende Tourismus hängt natürlich mit großen Teilen an der Schwinde-Quelle und an der Schwindebecker Heide.

RH Müller hält eine Verknüpfung von auslaufenden Pflegeverträgen mit der Entscheidung über die Fläche für Windkraftanlagen für falsch. Er sieht aus Blick der Samtgemeinde bereits viele Flächen, die für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen und bittet dies bei der anstehenden Entscheidung zu berücksichtigen.

RH Marten wendet sich ebenfalls gegen eine Verknüpfung der Flächen für Windkraftanlagen mit dem Vertragsnaturschutz.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n: 7

Nein-Stimme/n: 12

Enthaltung/en: 1

mehrheitlich abgelehnt.

#### *i) Fläche „Rolfesen“ – Vorlage SGR/2025/764*

SGB Palesch zeigt die Lage der Fläche anhand der Übersichtskarte und erläutert die Rahmenbedingungen. Auch hier hat die Gemeinde Soderstorf lange diskutiert und über einen Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung entschieden.



RF Glass möchte wissen, was das für ein Landschaftsbestandteil ist, auf dem die Fläche liegt. SGB Palesch antwortet, dass es sich größtenteils um Wald handelt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	9
Nein-Stimme/n:	10
Enthaltung/en:	1

mehrheitlich abgelehnt.

SGB Palesch erläutert das weitere Vorgehen, gemäß dem Beschlussvorschlag zu Teil 3.

RH Studtmann erklärt an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

#### **Beschluss:**

##### Teil 3:

*Die Verwaltung wird beauftragt,*

- 1. für die positiv bewerteten Flächen aus Teil 2 dieses Beschlusses mit den jeweiligen Vorhabenträgern Kontakt aufzunehmen um einen städtebaulichen Vertrag zu erarbeiten. Dieser Vertrag darf keine Garantie für einen Beschluss über einen geänderten Flächennutzungsplan enthalten, die Planungshoheit der Samtgemeinde Amelinghausen wird durch den städtebaulichen Vertrag nicht ausgehebelt. Der städtebauliche Vertrag muss die Samtgemeinde Amelinghausen von Kostenübernahmen freisprechen. Über die städtebaulichen Verträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Einhaltung der festgelegten Kriterien aus Teil 1 dieses Beschlusses sind zum Beschluss des städtebaulichen Vertrages dem Samtgemeindeausschuss nachzuweisen. Sollten die Kriterien nicht erfüllt werden (können), kommt ein städtebaulicher Vertrag und damit auch ein Bauleitplanverfahren nicht zustande.*
- 2. im Anschluss an den städtebaulichen Vertrag den jeweiligen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans vorzubereiten. Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans behält sich der Samtgemeinderat vor, siehe § 58 Abs. 3 S. 1 NKomVG. Die Beschlüsse sind im Infrastruktur- und Umweltausschuss öffentlich vorzubereiten. Im Verfahren ist im ersten Schritt eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.*
- 3. mit dem Vorhabenträger im Sinne der Samtgemeinde Amelinghausen und den Mitgliedsgemeinden Verhandlungen über etwaige finanzielle Beteiligungen an möglichen entstehenden Windenergieprojekten zu führen. Die Ausführungen des NWindPVBetG sind dabei zu beachten. Die Verwaltung hat über Ergebnisse dieser Verhandlungen im Samtgemeindeausschuss zu berichten*
- 4. gemeinsam mit dem Vorhabenträger während des Bauleitplanverfahrens, mindestens jedoch vor der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, eine Informationsveranstaltung zum geplanten Projekt durchzuführen. Die Kosten für diese Veranstaltung trägt der Vorhabenträger.*

*Weiter hebt der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen mit diesem Beschluss den Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom [11.04.2024](#) auf.*

*Abschließend beschließt der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen selbst regulierend, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode bis zum [31.10.2026](#) keine weitere Planung für eine Windenergiefläche aufgenommen wird.*

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimme/n:	18
Nein-Stimme/n:	0
Enthaltung/en:	1

mehrheitlich angenommen.

---

---